

ÜBERSICHTSKARTE M 1:5 000

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME:
DIE IM PLANGEBIET VORHANDENEN WALLHECKEN SIND NACH DEM NIEDERSÄCHSISCHEN NATURSCHUTZGESETZ GESCHÜTZT.

Als Hinweis:

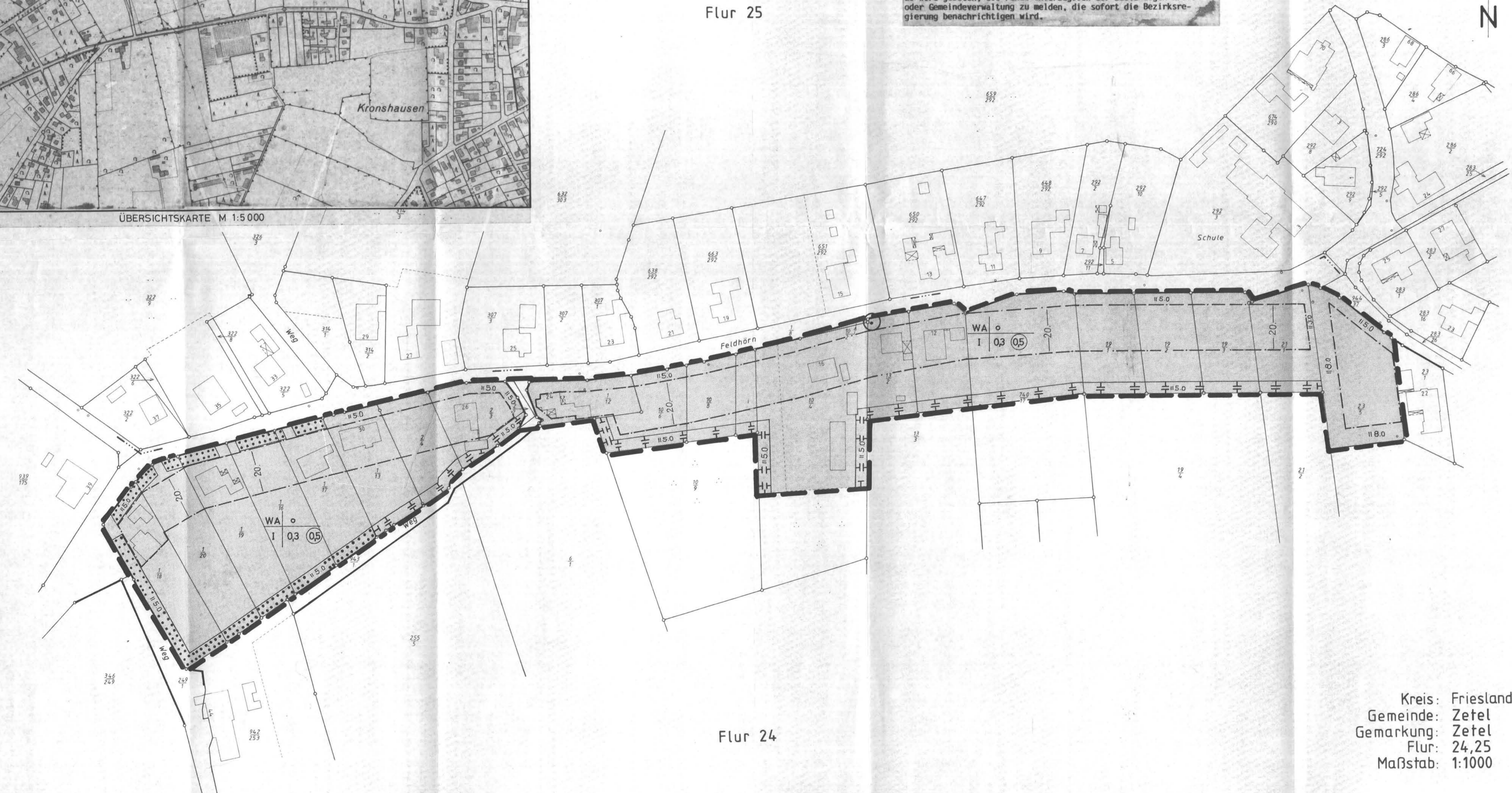
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind.

(Nieders. Denkmalschutz in der z. Zt. gültigen Fassung)

Es wird gebeten, die Funde unverzüglich der zuständigen Kreis- oder Gemeindeverwaltung zu melden, die sofort die Bezirksregierung benachrichtigen wird.

Flur 25

Flur 24



PLANZEICHENERKLÄRUNG:

- GELTUNGSBEREICH
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- FLURSTÜCKSGRENZE (HINWEIS)
- BAUGRENZE
- || PARALLEL
- WA ALLGEMEINES WOHNGBIET
- OFFENE BAUWEISE
- I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- Q3 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 05 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN U. ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR U. DER LANDSCHAFT (ANLEGUNG EINER WALLHECKE)
- FLÄCHE FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 b BBauG) (WALLHECKE)
- EINZELBAUM ERHALTEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 b BBauG)

Präambel (ohne örtliche Bauvorschriften)

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan Nr. 55... bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen:
ZETEL....., den 20.06.94

Per Evers DS Lauxtermann
Ratsvorsitzender Gemeindedirektor

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14.12.89 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 55... beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 17.02.92 ortsüblich bekanntgemacht.
ZETEL....., den 20.06.94

DS Lauxtermann
Gemeindedirektor

Planunterlage

Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte:
Maßstab:
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Varel, den 06. Juni 1984
Katasteramt Varel
In Anfrage
Per Unterschrift
(Unterschrift) DS

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Landkreis Friesland, Planungsamt.
Jever, den 5.7.94
Per Unterschrift
Amtsleiter

Öffentliche Auslegung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.06.92 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB) beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17.06.92 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 26.06.92 bis 28.07.92 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
ZETEL....., den 20.06.94

DS Lauxtermann
Gemeindedirektor

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung
Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 16.12.92 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.01.94 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 31.01.94 bis 28.02.94 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
ZETEL....., den 20.06.94

Satzungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 13.02.95 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
ZETEL....., den 20.06.94

Anzeige
Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 18.07.1994 angezeigt worden. Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgaben/Ausnahmen, die durch Kennlich gemachten Teile nicht geltend gemacht. Mit Verfügung vom 14.08.1994 unter Az. 204.A.21102-5502/94 Oldenburg, den 19.08.1994
Bezirksregierung Meser-Ems
i.A. Per Unterschrift
(Unterschrift) DS

Betrittsbeschluss
Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
ZETEL....., den

Inkrafttreten
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplans ist gemäß § 12 BauGB am 20.12.1994 im Amtsblatt bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 21.12.1994 rechtsverbindlich geworden.
ZETEL....., den 10.05.1995

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.
ZETEL....., den

Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
ZETEL....., den

GEMEINDE Z E T E L

BEBAUUNGSPLAN NR. 55

FELDHÖRN

M 1:1000

Die Übereinstimmung dieser Kopie mit dem Original wird beglaubigt.
26340 Zetel, 10. Mai 1995
Gemeinde Zetel
Der Gemeindedirektor im Auftrage
Kegler

Kreis: Friesland
Gemeinde: Zetel
Gemarkung: Zetel
Flur: 24,25
Maßstab: 1:1000